

Herbstfortbildung 2012 der AKMB in Wien: Das Urheberrecht in Deutschland und Österreich

Margret Schild – (Theatermuseum Düsseldorf/Bibliothek)

Die Herbstfortbildung fand 2012 zum ersten Mal im (deutschsprachigen) Ausland statt. Die Direktoren des Museums für angewandte Kunst/ Gegenwartskunst und des Museums für moderne Kunst Stiftung Ludwig Wien sowie deren Bibliotheksleiterinnen hießen die ca. 100 Teilnehmer/innen in Wien willkommen. Das Rahmenprogramm bot die Möglichkeit, die Bibliotheken der beiden Museen sowie darüber hinaus das digitale Forschungszentrum im Belvedere¹ und die aktuelle Ausstellung in der Albertina unter fachkundiger Führung zu besuchen. Die Nachfrage war größer als die Zahl der vorhandenen Plätze – das Thema Urheber-/Nutzungsrechte ist in Kunst- und Museumsbibliotheken von hoher Relevanz und die zweitägige Veranstaltung wollte nicht nur eine kompakte Einführung in das Thema geben, sondern es bestand zusätzlich die Gelegenheit, schon vorab Fragen an die Referenten zu stellen und damit konkrete Antworten auf einzelne Fragestellungen zu erhalten. *Anke Schierholz*, Justiziarin der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst in Bonn, und *Günter Schönberger*, Geschäftsführer der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie in Wien, vermittelten die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im deutschen und österreichischen Urheberrecht in insgesamt sieben Kapiteln.²

Das Urheberrecht – ein Auslaufmodell?

In seinem einleitenden Vortrag trug der Rechtsanwalt und Universitätsdozent *Alfred J. Noll* einige unzensurierte Gedanken in Bezug auf das Urheberrecht vor: In Europa kennt man den Schutz des Urhebers seit der Renaissance: Das Privileg schützte zunächst den Urheber als Person, beinhaltete aber nicht, dass der Urheber auch Einnahmen erzielte. Eigentumsähnliche Rechte an geistigen Leistungen wurden im 17. und 18. Jahrhundert theoretisiert. Im anglo-amerikanischen Raum liegt der Schwerpunkt auf dem kommerziellen Aspekt: Der Urheber tritt seine Rechte an einen Verlag oder anderen Verwerter ab, das Werk wird in einem entsprechenden Verzeichnis eingetragen und ein Copyright-Zeichen zeigt an, dass das Werk geschützt ist. Der Urheber hat hier nur ein beschränktes Mitspracherecht an der Verwertung. Im europäischen Bereich ist das Urheberrecht stärker

personenorientiert: Es regelt das Verhältnis des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zu seinem Werk – Inhalt, Umfang, Übertragbarkeit sowie Folgen der Verletzung des subjektiven Rechts. In Deutschland gilt das Urhebergesetz aus dem Jahr 1965, in Österreich ein Bundesgesetz, das ursprünglich 1936 in Kraft gesetzt und seitdem immer wieder novelliert wurde.

Mit den technischen Möglichkeiten des Internets hat sich die Szenerie stark verändert: Die Digitalisierung und Bearbeitung von Informationen und Medien ist inzwischen nicht mehr das Privileg von spezialisierten Anbietern, wie z. B. Verlagen, und sind die Daten erst einmal im Netz, so ist die Kontrolle der Verwendung und Verbreitung aufwendig. Im Rahmen von internationalen Abkommen wurden die wirtschaftlichen Interessen von Urhebern und Rechteinhabern gestärkt,³ wobei die Interessen der Verbraucher und der Allgemeinheit nur ungenügend berücksichtigt wurden. Die Bereitstellung von digitalisierten Informationen und der kreative Umgang damit werden durch das aktuelle Urheberrecht eher eingeschränkt bzw. u. U. kriminalisiert. Es müssen neue Modelle entwickelt werden, bei denen beide Seiten berücksichtigt werden: Kulturschaffende sollen von ihrer Arbeit leben können (d. h. sie erhalten Geld für ihre Werke) und leisten einen erheblichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des jeweiligen Landes, aber die Nutzung und damit die Zugänglichkeit – beispielsweise im Kulturbereich – muss auch bezahlbar und realisierbar (die Ermittlung der Rechteinhaber) sein. In den Kunst- und Museumsbibliotheken kennt man diese Situation nur zu gut: Die Nutzer/innen wollen möglichst kostenlosen Zugang zu den benötigten Informationen, möchten aber ihre eigenen geistigen Erzeugnisse kommerziell verwerten. Über Portale wie Europeana sollen möglichst schnell und umfassend digitalisierte Objekte zugänglich gemacht werden, aber die Nutzungsrechte für diesen Zweck müssen häufig – vor allem bei Werken des 20. Jahrhunderts – neu eingeholt und bezahlt werden. Die aktuellen Nutzungsverträge der Europeana sehen vor, dass die Provider die gelieferten Daten unter die CC0-Lizenz⁴ stellen, d. h. die kostenlose Bereitstellung, die Bearbeitung und (auch kommerzielle) Verwertung sind erlaubt.

Einführung

Die Urheber- und Leistungsschutzrechte entstehen bereits mit der Schöpfung, sie müssen nicht an einer bestimmten Stelle angemeldet oder registriert werden (wie bei Patenten oder Markenschutz). Der Urheber kann Nutzungsrechte einräumen, aber das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht übertragen. Hierbei gelten unterschiedliche Fristen: 70 Jahre für Werke post mortem auctoris, 50 Jahre für Leistungen, 25 Jahre für den Erstherausgeber nachgelassener Werke, 20 Jahre für gewerbliche Schutzrechte, 15 Jahre für Datenbankhersteller.

Man unterscheidet zwischen Urheberpersönlichkeitsrechten – das Recht auf Erstveröffentlichung, das Recht auf Schutz der Urheberschaft und Namensnennung, das Recht auf Werkschutz sowie das Recht auf Zugang zum Werkstück – und Verwertungsrechten – das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Senderecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Zurverfügungstellungsrecht im Internet und das Folgerecht.

Aber auch die Gesellschaft – die Allgemeinheit – hat durchaus Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken: Der Gesetzgeber muss sowohl die ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Urhebers als auch die Belange der Allgemeinheit, insbesondere das Interesse an der Informationsfreiheit, berücksichtigen. Eine Nutzung ist in diesem Fall ohne Genehmigung zulässig, aber meistens an eine Vergütung gebunden. Das gilt für die Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, die Zitierfreiheit, die freie Berichterstattung über Tagesereignisse, die Katalogfreiheit, die Freiheit des Straßenbildes/des öffentlichen Raumes, unwesentliches Beiwerk sowie flüchtige Vervielfältigung (im Browser oder Caching). Die Katalogfreiheit bezieht sich auf die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Bildenden Künste in öffentlichen Sammlungen, solange das zur Förderung des Besuches beiträgt. Gleiches gilt für Werke, die versteigert bzw. öffentlich zum Kauf angeboten werden (in Galerien und Auktionshäusern).

Zu den vergütungspflichtigen Schranken gehören: die Nutzung in Schulbüchern, für Pressepiegel, Privatkopien (ausgenommen sind Computerprogramme und ganze Bücher, es sei denn, sie sind seit zwei Jahren vergriffen oder es wird abgeschrieben), die Intranetnutzung in Deutschland, die Nutzung zu Unterrichts- und Forschungszwecken, für elektronische Leseplätze in Bibliotheken, Museen und Archiven (in Deutschland), die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (in Österreich) sowie die Filmmutzung in Schulen und Universitäten.

Das Bearbeitungsrecht ist ein originäres Urheberrecht und kann ausschließlich vom Urheber übertragen werden. Eine Verwertung der Bearbeitung ist daher nur mit Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes möglich. Ein Sonderfall ist die Fotografie von Kunstwerken, hier hat der Fotograf die Rechte an dem Foto – es sei denn, es gibt andere rechtliche Regelungen in Bezug auf die Nutzung dieser Fotos zwischen Fotograf und Auftraggeber.

Beim Verkauf eines Werkes werden im Zweifel keine Nutzungsrechte übertragen – es sei denn, es gibt eine entsprechende Regelung im Kaufvertrag. Der Urheber entscheidet, wann, wie und wo sein Werk das erste Mal ausgestellt wird. Nach einem Verkauf entscheidet der Eigentümer des Werkes, ob und wo es ausgestellt wird, hat aber keine weiteren Rechte am Werk. Museen haben die Fotorechte an selbst hergestellten oder in Auftrag gegebenen Fotografien, aber nicht das Recht, das abgebildete Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Eine unerlaubte Nutzung kann sowohl zivilrechtliche (Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadensersatz usw.) als auch strafrechtliche Folgen haben.

Die Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften sind Selbstorganisationen von Künstlern und sorgen dafür, dass Künstler eine angemessene Vergütung aus ihrer künstlerischen Leistung erhalten. Sie vertreten treuhänderisch die urheberrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder. Rechte werden sowohl individuell (für den einzelnen Künstler) als auch kollektiv wahrgenommen, wenn das aus praktischen oder rechtlichen Gründen nicht individuell erfolgen kann (Vergütung durch Pauschalen). Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (<http://www.bildkunst.de/>) vertritt die Bereiche Bildende Kunst, Fotografie, Illustration und Design, Film. Die Mitglieder entscheiden mit, auch die Berufsverbände werden in die Gremien mit eingebunden. In Österreich vertritt die Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreographie GmbH (<http://www.vbk.at/>) die individuellen und kollektiven Rechte der Bereiche Bildende Kunst, Choreografie und Pantomime sowie die kollektiven Rechte für die Bereiche Fotografie, Illustration und Design. Die Verwertungsgesellschaften unterhalten Sozialwerke für die Altersvorsorge und die Unterstützung in Notfällen sowie Kulturwerke zur Förderung vor allem von jungen Künstlern.

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Verteilung der Vergütung muss nach festen Regeln erfolgen und offengelegt werden. Die Wahrnehmung der Rechte

erfolgt auf der Basis eines Vertrages mit dem Urheber und seinen Erben. Auch Nichtmitglieder werden nach den Regeln der Geschäftsführung und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vertreten. Der Wahrnehmungsvertrag bildet zudem die Grundlage für die weltweite Rechteverwertung. In diesem Zusammenhang gibt es Gegenseitigkeitsverträge, die mit Partner-Verwertungsgesellschaften abgeschlossen werden. Bei der internationalen Lizenzierung für die Internetnutzung existiert ein einheitlicher Tarif, sodass jede Gesellschaft diese Lizenz erteilen kann. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst hat knapp 12.000 Mitglieder in Deutschland und vertritt ca. 60.000 Mitglieder weltweit im Bereich Bildende Kunst, 20.929 Mitglieder im Bereich Fotografie, Illustration, Design sowie 6.650 Filmurheber und -produzenten. In Österreich vertritt die Gesellschaft ca. 2.500 Mitglieder für die Bildende Kunst (60.000 Mitglieder weltweit) und 700 Mitglieder im Bereich Fotografie, Design, Illustration.

Die Verwertungsgesellschaften nehmen für die bildenden Künstler die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, Vorführungs-, Sende- und Folgerechte wahr. Für die bildenden Künstler, Fotografen, Designer und Illustratoren werden die Pauschalen (Bibliotheksvergütung, Privatkopievergütung, Reprografievergütung, Pressespiegel) von der Verwertungsgesellschaft eingenommen. Hinzu kommen Zweitverwertungsrechte und der Abschluss von Gesamtverträgen mit Nutzungsvereinbarungen (Bibliothekstantiemen, Privatkopievergütung usw.).

In Bezug auf Museen gilt zum einen die Katalogbildfreiheit (s. im Abschnitt Einführung) und zum anderen gibt es spezielle Museumsverträge, die sich auf Kataloge und andere Werbemittel, das Merchandising, die Weitergabe von Pressematerialien u. Ä. beziehen. Geregelt wird, welche Werbemittel für welchen Zweck – ggf. gegen Vergütung – verwendet werden dürfen: Plakate, Folder, Kunstkarten, Dias, Pressefotos usw. Werke aus der Ausstellung dürfen nicht nur gedruckt, sondern auch auf CD-ROM oder anderen Offline-Medien verwendet werden. Ausstellungskataloge dürfen nur während der Ausstellung verkauft werden (gilt nicht für Buchhandelsausgaben) und es darf kein eigener Erwerbzzweck verfolgt werden. Für die Bewerbung der Ausstellung dürfen maximal 5 Werke (bei Vertragsmuseen 10 Werke) in einem Zeitraum von vier Wochen vor und nach der Ausstellung verwendet werden. Die Bilder dürfen in geringer Auflösung, ohne Möglichkeit zum Download, mit Namensnennung und Verlinkung zur Verwertungsgesellschaft beispielsweise auf der eigenen Internetseite eingestellt werden. Artikel im Museumsshop dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung mit

dem Rechteinhaber angeboten werden. Bei der Weitergabe von Bildmaterial sind immer zwei Rechte zu berücksichtigen: das Recht des Fotografen und das Recht am abgebildeten Werk. Mit dem Bildmaterial sollten die Copyright-Informationen weitergegeben werden, bei einer digitalen Bereitstellung im Internet muss diese durch ein Passwort geschützt sein. Zulässig ist ebenfalls die aktuelle Berichterstattung, d. h. über Tagesereignisse in Presse und Rundfunk – beispielsweise die Ausstellungseröffnung – in einem durch den Zweck gebotenen Umfang. Das Bildmaterial darf darüber hinaus ohne Genehmigung des Rechteinhabers nicht weiter verwendet werden.

Besondere Werkformen

In den Kunst- und Museumsbibliotheken hat man es häufig mit besonderen Werkformen zu tun. Zum einen gilt die Freiheit der Kunst, die durch andere Grundrechte und verfassungsmäßige Institutionen begrenzt wird. Bei Konflikten müssen diese Rechte gegeneinander abgewägt werden – nur die allgemeine Menschenwürde steht immer über diesen Rechten. Wird ein anderes Werk zur Inspiration verwendet, so sind die Gemeinsamkeiten und nicht die Unterschiede der Maßstab für die Beurteilung, ob es sich um eine abhängige Bearbeitung handelt. Parodien sind zulässig.

Werden Personen abgebildet, steht der Schutz des Abgebildeten im Vordergrund. Der Abgebildete muss in der Regel seine Einwilligung erteilen, wenn das Bild ausgestellt wird. Nach dem Tod des Abgebildeten gilt eine Frist von zehn Jahren, in der die Angehörigen die Einwilligung erteilen müssen. Wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhalten hat, gilt im Zweifel die Einwilligung als erteilt. Aber es gibt auch Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte, Personen bilden das Beiwerk in einem Bild, Versammlungen und Demonstrationen, höheres Interesse der Kunst – immer nur dann, wenn kein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Besonders kritisch ist die Abbildung von Kindern und Jugendlichen – hier sollte immer die Einwilligung der Eltern eingeholt werden, z. B. für die Fotos, die bei Workshops oder anderen museumspädagogischen Aktionen gemacht werden.

Das Urheberrecht gilt auch für Medienkunst, der medialen Umsetzung von schöpferischen Gedanken. Hier können verschiedene Medien kombiniert sein: Musik, Film, Bildende Kunst, Performance. Bei der Verwendung von Screenshots sind die Einzelbilder eines Filmwerks geschützt, die Screenshots einer anderen Sendung dagegen nicht. Motive innerhalb dieser Screenshots können aber dennoch geschützt sein. Eine freie Bearbeitung ist erlaubt, wenn das bearbeitete Werk verblasst – hier gibt es eine Einzelfallbetrachtung.

Bei Filmwerken unterscheidet man zwischen einfachen Laufbildern (Nachrichten, Sportsendungen, Amateurfilm) mit kürzerer Schutzfrist und Filmwerken (dramaturgisch gestaltete Filmwerke, die Ausdruck der Persönlichkeit des Regisseurs, Drehbuchautors und evtl. Kameramanns sind). Hier endet die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des letztverstorbenen Urhebers (Regie, Drehbuch, Kamera). Die Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Aufführungsrechte liegen in der Regel beim Produzenten.

Besonderheiten für Museen und Archive

Da die Nutzungsrechte nur vom Urheber und seinen Erben erworben bzw. übertragen werden können, hat der Eigentümer ohne vertragliche Regelungen keine Nutzungsrechte. In Archiven und Museen sind die Rechte an vorbestehenden Werken und die Persönlichkeitsschutzrechte der Abgebildeten zu beachten. Bearbeitungen und andere Umgestaltungen dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht und vervielfältigt werden. Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so beinhaltet dies in der Regel die Bearbeitung zur Verfilmung, die Vervielfältigung und Verbreitung, die öffentliche Vorführung und/oder die Sendung des Filmwerkes sowie die Übersetzung und Verwertung der bearbeiteten Fassung des Filmwerkes. Das gilt nicht für den Eigentümer! Das Recht am eigenen Bild ist eine Folge des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und gilt mindestens bis zehn Jahre nach dem Tod.

Für Fotografien gilt eine Schutzfrist von 70 Jahren. Bis 1995 gab es unterschiedliche Schutzfristenverlängerungen, die teilweise auch rückwirkend wirksam waren. Die Fristen auf der europäischen Ebene gelten auch dann, wenn Werke zwischenzeitlich frei waren. Für einfache Lichtbilder gilt seit 1995 eine Schutzfrist von 50 Jahren ab Herstellung oder Veröffentlichung.⁵ Einfache Lichtbilder, die vor dem 1.1.1970 hergestellt oder veröffentlicht wurden, sind gemeinfrei. Nur Dokumente der Zeitgeschichte genießen bereits seit 1985 eine Schutzfrist von 50 Jahren, d. h. aktuell alle Dokumente, die nach dem 1.1.1963 erstveröffentlicht wurden.

Bei Filmen gilt ebenfalls eine Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des letztverstorbenen Urhebers (Drehbuch, Regie, Kamera, Schnitt, Musik, evtl. Ausstattung). Ein Leistungsschutzrecht für Produzenten gibt es erst für Filme, die nach dem 1.1.1966 produziert wurden; für Filme, die nach dem 1.1.1970 produziert wurden, beträgt die Frist 50 Jahre nach Herstellung oder Erstveröffentlichung.

Was die Verwertung betrifft, so entstehen allein aus dem Eigentum/Besitz keine Nutzungs-

rechte. Es bedarf einer vertraglichen Regelung für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Bereitstellung. Nur für die reine Archivierung und die Benutzung vor Ort müssen keine Rechte erworben werden. Es gibt entsprechende Rahmenverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Museen für Bildende Kunst. Mit anderen Worten: Die Recherche vor Ort ist keine urheberrechtliche Nutzung und damit zulässig – genauso wie die Internetrecherche im Katalog (ohne Abbildung!). Der Versand von Kopien ist eine Vervielfältigung und wird nach dem Vertrag über Kopienversand auf Bestellung abgerechnet. Die Online-Bereitstellung ist nur mit Genehmigung des Urhebers zulässig.

Digitalisierung eigener Bestände

Museen und Archive werden immer mehr dazu angehalten, ihre Bestände zu digitalisieren und für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Die (Massen-)Digitalisierung ist im Sinn des Urheberrechts eine Vervielfältigung. Wenn diese lizenziert werden soll, so stellt sich die Frage nach den Rechteinhabern: Wer hat die Rechte für den Text, die Bilder oder Fotografien? Was ist zu tun bei ermittelten und bei nicht zu ermittelnden Rechteinhabern (verwaiste Werke)?

Die Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ der EU aus dem Jahr 2001 enthält einen abschließenden Katalog an zulässigen gesetzlichen Lizenzen, wobei weitere Ausnahmen nicht zulässig sind.⁶ Das Konzept der verwaisten Werke basiert auf dem angloamerikanischen Urheberrecht, in dem u. a. die Haftung geregelt wird, wenn ein Rechteinhaber Ansprüche geltend macht, löst aber nicht das Problem des Lizenzerwerbs. Eine Richtlinie der EU vom Oktober 2012 gilt für Öffentliche Bibliotheken und Archive und eine nicht-kommerzielle Nutzung. Sie eröffnet den Mitgliedern die Möglichkeit, Lösungen zu entwickeln, die der gesetzlichen Lizenzlösung nahekommen. Gefordert wird eine sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern und ihre Dokumentation an zentraler Stelle. In diesem Zusammenhang wurde mit EU-Mitteln ein Recherchetool zur Suche nach Rechteinhabern für verwaiste Werke in Bibliotheken gefördert (ARROW und ARROW+).⁷ Während dieses Tool im Textbereich gut funktioniert (Erfolgsquote ca. 80 %), eignet es sich nicht für die Ermittlung von Rechteinhabern an Bildmaterial in Büchern, weil diese in der Regel in den Bibliotheken nicht bibliografisch erfasst und damit auch nicht recherchierbar sind.

Im August 2012 machten die deutschen Verwertungsgesellschaften gemeinsam mit den Verlagen und Bibliotheken einen Vorschlag für die Lizenzierung: Die Verwertungsgesellschaften

übernehmen die Lizenzierung von vergriffenen Publikationen, die vor 1965 erschienen sind, für die verbleibenden Werke übernehmen sie die sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern und erhalten dann mit Beginn der Nutzung eine Lizenzgebühr. Eine Reaktion des Justizministeriums gab es allerdings noch nicht.

Im Bereich der Bildenden Kunst gibt es relativ wenige Probleme mit verwaisten Werken, weil der Urheber fast immer bekannt ist und auch international Lizenzen vergeben werden können. Schwieriger ist das bei anderen Werken, die häufig auch nicht publiziert sind: Archivalien, Manuskripte, historische Fotografien usw. Auch hier gilt: Nach sorgfältiger Recherche darf digitalisiert und ins Netz gestellt werden. Rechteinhaber erhalten nach der Identifizierung eine angemessene Vergütung. In Bezug auf Europeana müsste die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden, d.h. entweder müssten die Rechte geklärt oder eine sorgfältige Suche durchgeführt worden sein. Heute können bereits die Metadaten an Europeana geliefert werden, wenn die Bestände auf der eigenen Seite lizenziert bereitgestellt werden dürfen. In dem Fall kann von der Europeana darauf verlinkt werden. Die Lizenzen gelten in der Regel nicht für die direkte Bereitstellung innerhalb von Europeana.

Die Nutzung des eigenen Bestandes

Wie bereits gesagt, begründet das Eigentum von Werken keine Urheberrechte. Das Hausrecht gibt dem Museum bzw. dem Archiv die Möglichkeit, Aufnahmen über den eigenen Bestand zu kontrollieren. Wenn Dritte zulässigerweise Aufnahmen anfertigen, ist hier keine Kontrolle möglich – es sei denn, es gibt entsprechende vertragliche Regelungen.

Bei Veröffentlichungen sollten auf jeden Fall eine Liste der Werke (Text und Bild) erstellt und die Rechte ermittelt werden. Mit den Autoren sollten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden, bei den Abbildungen muss geklärt werden, ob die abgebildeten Kunstwerke und anderen Gegenstände noch geschützt oder schon gemeinfrei sind. Bei den Fotos ist ebenfalls zu ermitteln, ob es sich um eigene Fotos oder Fotos Dritter handelt. Wer kann hierfür die Lizenzen erteilen?

Bei Ausstellungs- und Bestandskatalogen gilt das Katalogprivileg für Werke, die Teil der Ausstellung oder der Sammlung sind. Hier sind ggf. Regelungen, die im Leihvertrag enthalten sind, relevant. Das Katalogprivileg gilt dagegen nicht für die Buchhandelsausgaben sowie für die Fotos der Werke und die Textbeiträge. Ausstellungsbegleitende Materialien (Werbematerial, Einladungskarten, Pressematerial) sind zulässig, bei Pressematerial sollte man darauf hinweisen, dass das

Material nur im Rahmen der aktuellen Berichterstattung lizenzfrei genutzt werden darf. Von daher muss auch hier der vollständige Copyright-Vermerk angegeben werden. Soll eine Buchhandelsausgabe erscheinen, so müssen dafür Lizenzen für die Abbildungen erworben werden. Deshalb sollte vorab eine klare Regelung mit dem Verlag darüber getroffen werden, wer die Rechte für die Buchhandelsausgabe klärt und auch bezahlt.

Will man Social Media, wie z. B. Facebook, nutzen, so sollte man bedenken, dass in den Nutzungsbedingungen häufig das Recht zur uneingeschränkten Weiternutzung allen eingestellten Materials enthalten ist. Daher sollte man nicht vergessen, das eingestellte Material auch wieder aus den sozialen Plattformen zu entfernen. Der Museumsvertrag der VG Bild-Kunst erlaubt die Verwendung von zehn Werken pro Ausstellung für die Werbung im Internet.

Von Museen und Archiven wird nicht nur die Digitalisierung und Bereitstellung, sondern auch immer häufiger die Vermarktung des eigenen Bestandes erwartet. Angesichts des notwendigen Aufwands (Online-Plattform, Lizenzierung, Abrechnung) ist zu prüfen, ob man dies nicht eher an spezielle Bildarchive oder Bildagenturen⁸ abgeben kann.

Die lizenzfreie Bereitstellung von Material kann nur dann erfolgen, wenn sicher alle Rechte bei der jeweiligen Institution liegen. Unter CC-Lizenz veröffentlichtes Material darf in der Regel ohne Einschränkung von jedem Dritten genutzt werden. Hier ist also genau zu prüfen, was bei den verschiedenen CC-Lizenzen erlaubt ist, und man sollte sich bewusst sein, dass die Kontrolle der Verwendung kaum möglich ist.

Google Art Project

Im Google Art Project⁹ wurden in der ersten Stufe (Februar 2009) mittels der Street-View-Technik virtuelle Museumsrundgänge erstellt, die ein Heranzoomen an einzelne Werke erlauben und damit eine interessante Präsentationsmöglichkeit für Museen bedeuten. Bei neu aufgenommenen Museen (seit 2011) werden nur noch Bildergalerien präsentiert. Dafür hat der Nutzer die Möglichkeit, eigene Galerien zu erstellen. Auch hier gilt das Urheberrecht, d. h. die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung erfolgen. Meist wurden deshalb nur ältere Werke gezeigt und neuere Werke ausgepixelt.

Die Lizenzierung erfolgte auf unterschiedlichen Wegen: So haben einige deutsche Museen vereinbart, dass Google die Lizenzierung klären muss, andere Museen im Ausland haben mit Künstlern direkt Vereinbarungen geschlossen. Grundsätzlich sind die Verwertungsgesellschaften bereit,

diese Nutzung (auch weltweit) zu lizenzieren – allerdings gegen Vergütung. Die Verhandlungen mit Google diesbezüglich stagnieren zurzeit, weil Google keine Lizenzgebühren zahlen möchte. Folge ist, dass keine urheberrechtlich geschützten Werke im Rahmen von Google Art Project gezeigt werden dürfen, wenn nicht die Museen die erforderlichen Rechte erworben haben.

Und nun ...?

Die erste Herbstfortbildung der AKMB im Ausland kann als Erfolg bezeichnet werden. An dieser Stelle soll den Organisatoren, Gastgebern und vor allem den Referenten gedankt werden – für die kompakte und doch umfassende, anschauliche Einführung in einen Themenbereich, der – auch das wurde deutlich – einem ständigen Veränderungsprozess unterliegt. Die zahlreichen Fragen und die rege Diskussion zeigten, dass das Ziel der Interaktion zwischen Teilnehmern und Referenten erreicht wurde. Deutlich wurde, dass Wertungsgesellschaften Organisationen sind, die die Rechte der Künstler wahrnehmen und eine angemessene Vergütung für deren kreative Leistungen anstreben. Sie sind aber auch ein kompetenter Ansprechpartner für Museen und Archive, die ihrerseits kulturelles Erbe auf vielfältige Weise präsentieren und vermitteln, was ohne urheberrechtlich geschützte Werke nicht funktioniert, und die deshalb ebenso ein Interesse daran haben, dass die Rechte der Urheber gewahrt werden. Die Vielfalt und die Einzigartigkeit der Sammlungen in Archiven und Museen stellen auch aus der urheberrechtlichen Perspektive eine Herausforderung dar: Sonderformen, die verschiedene Medien umfassen, und teilweise nicht veröffentlichtes Material machen die Klärung von Rechten nicht leichter, genauso wenig wie die Tatsache, dass im Internetzeitalter die unterschiedlichen nationalen Rechtskonzepte längst noch nicht harmonisiert sind, der Zugang aber unabhängig vom Standort möglich ist. Insbesondere die Museen, die sich der Kunst und Kultur des 20. und 21. Jahrhunderts widmen, müssen weiterhin die Balance halten – zwischen der möglichst kostengünstigen und dennoch qualitativ hochwertigen Bereitstellung von digitalisierten Objekten und Informationen rund um diese Objekte (Kontext) und der Wahrung der Urheberrechte der Kreativen, die diese Objekte geschaffen haben.

Literatur zum Thema (Auswahl)

Bullinger, Winfried u.a. (Hrsg.), *Urheberrechte in Museen und Archiven*, 1. Aufl., Baden-Baden 2010.
Euler, Ellen, *Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen*

Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äußerungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen, Diss. Freiburg 2011, Bad Honnef 2011.

Garbers-von Boehm, Katharina, *Rechtliche Aspekte der Digitalisierung und Kommerzialisierung musealer Bildbestände. Unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts*, 1. Aufl., Baden-Baden 2011 (Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht, Bd. 39).

Pfennig, Gerhard, *Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter: Leitfaden für die Museumspraxis*, 4., überarb. Aufl., Berlin 2009 (Berliner Schriftenreihe zur Museumsforschung, Bd. 26).

1. Einen Beitrag über die inhaltliche Erschließung der Gemälde im Belvedere von Ralph Knickmeier findet man ebenfalls in diesem Heft.
2. Die Folien der Präsentation findet man auf den Seiten der AKMB unter: <http://www.akmb.de/web/html/fortbildung/herbst2012.html> [letzter Zugriff: 31.01.2013]. Der Inhalt dieses Artikels basiert u. a. auf den Folien.
3. In deutscher Sprache veröffentlicht im Bundesgesetzblatt: Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) (s. http://www.attac.de/fileadmin/user_upload/AGs/AG_WTO_Welthandel/gats/trips-abkommen%201994.pdf [letzter Zugriff: 31.01.2013]).
4. Creative Commons ist eine Non-Profit-Organisation, die mittels vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung für die Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Medieninhalte anbietet (s. <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> [letzter Zugriff: 31.01.2013]), darunter auch die CC0-Lizenz.
5. Im juristischen Kontext werden das Lichtbild und das Lichtbildwerk unterschieden. Als Lichtbilder gelten Fotos ohne gestalterischen Eingriff, wie z. B. Automatenfotos, Bilder von Überwachungskameras u. Ä. Ursprünglich sollte die Kategorie Lichtbildwerk die Arbeiten der professionellen Fotografen länger schützen als beispielsweise einfache Schnappschüsse.
6. Die Richtlinie in deutscher Sprache wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (s. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l_167/l_16720010622de00100019.pdf [letzter Zugriff: 31.01.2013]).
7. Die Projektwebseiten findet man unter: <http://www.arrow-net.eu/> [letzter Zugriff: 31.01.2013].
8. Ein Beispiel ist die Bildagentur bpk mit 12 Millionen Motiven aus den Bereichen Kunst, Kultur und Geschichte (s. http://bpkgate.picturemaxx.com/webgate_cms/ [letzter Zugriff: 31.01.2013]). Ein Beitrag von Hanns-Peter Frenz über dieses Angebot wurde in den AKMB-news 17 (2011), 1, S. 9–11 veröffentlicht.
9. Die deutsche Fassung der Website findet man unter: <http://www.googleartproject.com/de/> [letzter Zugriff: 31.01.2013].